



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2025

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 wird die Förderung von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen neu geregelt.

Im Haushaltsentwurf der Landesregierung sind zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung 9,9 Mio. Euro vorgesehen. Eine Entscheidung für das folgende Förderjahr durch den Landtag steht noch aus. Die im vorliegenden Erlass geregelte Verteilung der Fördermittel auf die Antragstellerinnen und Antragsteller steht damit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zum Haushaltsentwurf der Landesregierung.

1. Antragsberechtigt sind gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinien Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen i.S.d. Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO), sofern sie einer der folgenden Gruppen angehören:
 - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - sonstige gemeinnützige Träger
 - die Verbraucherzentrale NRW
2. Förderanträge können im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.08. für das folgende Förderjahr über das digitale Antragsverfahren des Fachverfahrens „familien.web“ (<https://www.familien.web.nrw.de/>) gestellt werden.
 3. Gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Diese sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 59.000 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Förderfähig sind die Bruttopersonalausgaben, d.h. das Entgelt, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie sonstige auf die konkrete Fachkraft bezogene Personalausgaben (z.B. Vermögenswirksame Leistungen, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit).
 4. Regionale Verteilung
Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes regionales Beratungsangebot auf die Kreise und kreisfreien Städte kalkulatorisch aufgeteilt. Dazu werden jeweils hälftig die Zahl der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Anzahl der volljährigen Empfängerinnen und Empfängern von SGB II- und SGB XII-Leistungen im jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) berücksichtigt.

Die aktualisierte regionale Verteilung wird jährlich im Juni mit Wirkung für das kommende Förderjahr veröffentlicht.
 5. Zuteilung auf die Beratungsstellen
Innerhalb des Gebiets eines Kreises / einer kreisfreien Stadt werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel unter allen förderfähigen Antragsstellerinnen und Antragsstellern auf der Basis der im

Förderantrag für den jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) gemeldeten Anzahl von Beratungsfällen verteilt. Die Förderung erfolgt in Schritten von 0,25 VZÄ. Die VZÄ-Anteile werden dabei vollständig auf die antragsstellenden und förderfähigen Beratungsstellen verteilt.

6. Die Förderung einer Fachkraft erfolgt mit mindestens 0,25 VZÄ.
7. Vorliegen eines Beratungsfalls i.S. dieses Erlasses
Förderfähig sind ausschließlich abgeschlossene Verbraucherinsolvenzberatungsfälle. Der Abschluss erfolgt dabei entweder durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oder durch das Ausstellen einer Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die Beratungsstelle.

Erfolgreiche außergerichtliche Einigungen zeichnen sich – in Abgrenzung zu erfolgreichen (Teil-)Regulierungen von Schulden im Rahmen der Schuldnerberatung – dadurch aus, dass es sich um eine Gesamtanierung auf der Grundlage eines Plans handelt.

Das bedeutet, dass es sich erstens um eine systematische, schriftliche Kontaktierung sämtlicher Gläubiger mit dem Ziel einer vollständigen Schuldenregulierung handelt, welche den Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan i.S.v. § 305 InsO genügt. Dazu bedarf es eines schriftlichen (Gesamt-)Plans, der den gerichtlichen Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan genügt, u.a. Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners sowie einen Zahlungsplan enthält. Gleichzeitig besteht inhaltliche Gestaltungsfreiheit, wie eine mögliche Einigung mit den Gläubigern erreicht werden soll.

Zweitens ist erforderlich, dass die Schuldenregulierung vor dem Hintergrund der konkreten Möglichkeit des Gangs in ein Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgt. Das bedeutet, dass Überschuldung vorliegt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren vom Ratsuchenden grundsätzlich angestrebt wird und der Versand des Schuldenbereinigungsplans vor diesem Hintergrund erfolgt.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei niedrigschwelligen Schuldenregulierungen im Rahmen der Schuldnerberatung, etwa durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit einzelnen Gläubigern, nicht um außergerichtliche Einigungen i. S. d. Förderbestimmungen.

8. Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum ist jeweils das Vor-Vor-Jahr des Jahres, für das Förderung beantragt wird. (Bei einem Förderantrag für 2025 ist 2023 maßgeblich, für 2026 das Jahr 2024 usw.)

9. Die Fördermittel werden jährlich beantragt und bewilligt.

10. Verwendung nicht abgerufener Fördermittel

Werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in einzelnen Kreisen oder kreisfreien Städten nicht vollständig ausgeschöpft, kann die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen ihres Ermessens diese Mittel zur Sicherstellung eines flächendeckenden Beratungsangebotes sowie der Vermeidung wirtschaftlicher Härten in allen Kreisen und kreisfreien Städten einsetzen. Dazu können Stellen, die im Vergleich zum Vorjahr Verluste hinnehmen müssen (reguläre Förderung), einen Ausgleich dieser Verluste erhalten.

Eine Präjudizwirkung im Hinblick auf die Folgejahre besteht nicht. Eine separate Antragstellung der betroffenen Beratungsstellen ist nicht erforderlich.

Weiterhin können diese Mittel eingesetzt werden, um nach Ende der Antragsfrist eingehende Anträge auf Förderung zu bedienen. Dazu können in denjenigen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Fördermittel noch nicht vollständig ausgeschöpft sind, Fördermittel bis zum 30.06. des laufenden Förderjahres beantragt werden.

11. Außerkrafttreten von Erlassen

Der Erlass zur Fördermittelverteilung vom 15.10.2021 sowie die Erlasse zu Einzelheiten der Förderung vom 13.04.2022, 16.02.2023, 29.06.2023 und 07.02.2024 treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft.

Im Auftrag



Regina Vogel